

Zu unterrichtende Gremien:							
	Sitzung am	TOP					
Ausschuss für Umwelt und Naherholung	20.11.2007						
Ausschuss für Abfallwirtschaft	29.11.2007						

Sachstandsbericht zur Sanierung der Asbestzementschlammhalde des ehem. Fulgurit-Werks in Wunstorf-Luthe

1. Umweltgefahren

Die Asbestzementschlammhalde des ehem. Fulgurit-Werks in Wunstorf-Luthe entstand ab Mitte der dreißiger Jahre des letzten Jahrhunderts bis etwa 1973 aus Produktionsrückständen. Asbestzementhaltige Schlämme aus einem Filterungsprozess, die nicht unmittelbar in den Produktionsprozess zurückgeführt werden konnten, wurden aufgehaldet. Der Asbestzementschlamm enthält nach bisher vorliegenden Untersuchungen einen Anteil von in der Regel ca. 1 Vol % Chrysotilasbest.

Chrysotilasbest (Weißasbest) ist ein natürlich vorkommendes Silikat mit sehr feinen Fasern (bis zu 0,03 µm stark). Es besteht die Gefahr ernster Gesundheitsschäden (Einschränkungen der Lungenfunktion, Krebs) bei längerer Exposition durch Einatmen, da die Fasern in der Lunge weder chemisch zerstört noch ausgetragen werden und zeitlebens in der Lunge verbleiben.

Asbesthaltige Abfälle sind abfallrechtlich als gefährliche Abfälle eingestuft und dürfen nur so abgelagert sein, dass eine Freisetzung von Fasern in die Umwelt ausgeschlossen ist. Diese Voraussetzung erfüllt die Asbestzementschlammhalde in Wunstorf-Luthe nicht. Die Halde ist lediglich mit einer dünnen Schicht < 5 cm aus Spritzmulch (einer Mischung aus Boden, Mulch und Grassamen) abgedeckt und stark mit Büschen und Bäumen bewachsen. Die Haldenoberfläche ist der Erosion durch Wind und Wasser ausgesetzt. Es besteht die Gefahr, dass durch Sturm Bäume entwurzelt werden und die Haldenoberfläche aufbricht.

Niederschlagswasser dringt in den Deponiekörper ein und bildet alkalisches Sickerwasser, das im Grundwasserbereich geogen vorhandenes Arsen mobilisiert und zu einer Grundwasserbelastung führt.

Um dauerhaft Umweltgefahren durch die Asbestzementschlammhalde auszuschließen, muss deshalb sowohl einer Luftbelastung durch Asbestfasern wie einer weiteren Grundwasserbelastung mit Arsen wirksam begegnet werden.

2. Technische Konzepte

Eine Abdeckung der Halde mit Deponiefolie würde sowohl die Gefahr einer Luftbelastung durch Asbestfasern vermeiden wie auch die Grundwasserbelastung mit Arsen unterbinden. Eine Abdeckung mit Deponiefolie setzt jedoch flachere Haldenböschungen von max. 1 : 2 voraus. Eine Abflachung der heute steileren Haldenböschungen durch eine dann notwendige Vorschüttung ginge nur, wenn die Aufstandsfläche der Halde vergrößert werden könnte. Dies ist nicht möglich, da das Haldengrundstück von einer Eisenbahntrasse, einer Strasse und zweiseitig durch bebaute Gewerbegrundstücke begrenzt ist.

Theoretisch denkbar wäre auch eine Einhausung der Deponie durch ein Bauwerk mit senkrechten Wänden („Sarkophag“). Es müsste ein freitragendes Bauwerk sein, das auf dem eng begrenzten Deponiegrundstück ohne massive Eingriffe in den Deponiekörper gegründet werden kann und mit einer Lüftungsanlage ausgestattet ist, die durch Unterdruck im Innern Staubaustritte wirksam verhindert. Ein derartiges Bauwerk würde einen dauernden Betriebs-, Wartungs- und Unterhaltungsaufwand erfordern.

Die dritte und von der Regionsverwaltung verfolgte Alternative ist, die Halde abzutragen und das Haldenmaterial gesichert in einer dafür zugelassenen Deponie abzulagern. Dies setzt voraus, dass das Abgraben, der Transport und die Ablagerung des asbesthaltigen Materials ohne unzulässiges Freisetzen von Asbestfasern gewährleistet werden kann. Die technische Erkundung der Halde mit Untersuchung des Haldenmaterials auf seine chemischen und bodenmechanischen Eigenschaften und Untersuchungen zur Faserfreisetzung hat am 31.10.2007 begonnen. Von den Anfang 2008 erwarteten Ergebnissen der technischen Erkundung wird es letztendlich abhängen, ob die Abtragung der Halde realisiert werden kann.

Nach ausführlichen Recherchen, wo und unter welchen wirtschaftlichen Bedingungen eine endgültige Deponierung des Haldenmaterials möglich ist, favorisiert die Verwaltung eine Ablagerung auf der Deponie des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover (aha) in Hannover-Lahe. Die Deponie ist noch bis zum 15.07.2009 für mineralische Abfälle zugelassen (Deponieklasse I) und bietet Platz für die Aufnahme des abzutragenden Haldenmaterials von – nach heutiger Kenntnis – etwa 120.000 m³. Durch das zwingend vorgeschriebene Ende der Ablagerungsphase der Deponie ist auch ein Zeitfenster vorgegeben, innerhalb dessen die angestrebte Umlagerung der Halde nur möglich ist.

Die räumlich näher gelegene Deponie in Wunstorf-Kolenfeld soll nicht genutzt werden, da sie für die Ablagerung von vorbehandeltem Hausmüll zugelassen ist (Deponieklasse II) und eine ausgebaute Deponiekapazität hat, die für die Aufnahme des in der Region voraussichtlich bis 2020 anfallenden vorbehandelten Hausmülls ausreichen könnte. Wollte

man hier zusätzlich mineralische Abfälle ablagern, müsste ein neues Deponiefeld kosten-
aufwändig erschlossen werden.

Eine Umlagerung der Halde in eine Deponie außerhalb der Region scheidet nach den
bisher vorliegenden Angeboten aus wirtschaftlichen Gründen (Einlagerungsgebühren plus
Transportkosten) aus, die Verwaltung recherchiert jedoch weiter, ob sich außerhalb der
Region kostengünstigere Ablagerungsmöglichkeiten finden lassen.

Formal ist die Deponie Hannover-Lahe bisher nicht für die Aufnahme asbesthaltiger
mineralischer Abfälle zugelassen. Da es sich definitiv um gefährlichen Abfall handelt,
ist eine Ablagerung erst nach einer Zulassung in einem öffentlichen Planfeststellungs-
verfahren möglich. Die materialbedingten Grundlagen für eine Planfeststellung werden im
Rahmen der technischen Erkundung des Haldenmaterials (s.o.) mit erhoben.

Nach gegenwärtigem Planungsstand ist vorgesehen, das Material in verpackter Form in
Container-Bags mit einem Volumen von 10 m³ in Abrollbehältern von Luthé nach Lahe zu
transportieren und dort in den geschlossenen Bags abzulagern. Dies entspricht dem Stand
der Technik.

3. Rechtsfragen

Die Halde ist eine nach Abfallrecht formal nicht stillgelegte Deponie. Die Eigentümerin der
Deponie, die Eichriede-Projekt GmbH, hat die Stilllegung gemäß § 36 Abs.1 Kreislauf-
wirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) angezeigt. Rechtlich wird deshalb gegenwärtig
ein Stilllegungsverfahren nach § 36 KrW-/AbfG geführt.

Die nach § 36 Abs. 1 KrW-/AbfG geforderten Unterlagen über Art, Umfang und Betriebs-
weise sowie die beabsichtigte Rekultivierung und sonstige Vorkehrungen zum Schutz des
Wohles der Allgemeinheit sind mit der Stilllegungsanzeige nicht vorgelegt worden. Dies
entspricht den von der Verwaltung getroffenen Absprachen mit dem früheren Deponie-
inhaber, der Fulgurit GmbH & Co. Verwaltungs- und Beteiligungskommanditgesellschaft
(nachstehend kurz: Fulgurit), und der Neukirch Logistics GmbH, die das Deponiegrund-
stück für den Bau einer Lagerhalle nutzen möchte. Beide Unternehmen sind
Gesellschafter der Eichriede-Projekt GmbH.

Die Unterlagen gem. § 36 Abs. 1 KrW-/AbfG sollen vereinbarungsgemäß erstellt werden
von der Prof. Burmeier Ingenieurgesellschaft mbH (BIG) im Rahmen eines Forschungs-
vorhabens „Nachnutzung von Altablagerungen an der Peripherie eines städtischen
Raumes am Beispiel der Fulgurit-Asbestzementschlammhalde in Wunstorf, Region
Hannover“, das BIG gemeinsam mit der LEUPHANA Universität Lüneburg durchführt und
das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) im Rahmen des Förder-
schwerpunktes „Forschung für die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und ein
nachhaltiges Flächenmanagement (REFINA)“ finanziell gefördert wird.

Wenn die einvernehmlich angestrebte Abtragung der Halde – aus welchen Gründen auch
immer – nicht realisiert werden sollte, würde das Grundstückseigentum von der Eichriede-
Projekt GmbH wieder an die Fulgurit zurückfallen. Die Region als zuständige Abfallbe-
hörde gem. § 6 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Kreislaufwirt-
schaft, des Abfallrechts und des Bodenschutzes (ZustVO-Abfall) würde die Fulgurit
verpflichten müssen, ein schlüssiges Konzept zur dauerhaften Sicherung der Halde gegen
eine Freisetzung von Asbestfasern (Abwehen, Auswaschen) und einen Austrag von

alkalischem Sickerwasser in das Grundwasser vorzulegen und zu realisieren. Es ist davon auszugehen, dass die Fulgurit einer derartigen Verpflichtung nicht Folge leisten könnte, weil die zur dauerhaften Sicherung der Deponie erforderlichen Investitionen ihre Finanzkraft übersteigen würden. Die Region müsste dann die notwendigen Maßnahmen nach bestandskräftiger Anordnung im Wege der Ersatzvornahme selbst planen und durchführen. Wenn die Fulgurit – wovon auszugehen ist - bei einer Inanspruchnahme aus der Ersatzvornahme insolvent wäre und das Eigentum an dem Grundstück aufgeben würde, hätte die Region in Ermangelung eines noch heranzuziehenden Verhaltens- oder Zustandsstörers alle aufzuwendenden Kosten der Stilllegung und der Nachsorge für die Deponie selbst zu tragen.

Falls Fulgurit bereits vor Abschluss des Stilllegungsverfahrens das Eigentum an dem Deponiegrundstück aufgeben und die Gesellschaft liquidiert würde, wäre die Deponie eine Altlast (Altablagerung) i.S.v. § 5 Abs. 2 Ziff. 1 Bundesbodenschutzgesetz. Die Region träge dann eine inhaltlich gleiche Verantwortung als Bodenschutzbehörde (§§ 9, 10 Niedersächsisches Bodenschutzgesetz).

Ungeachtet des finanziellen Aufwandes scheidet eine zwangsweise Inanspruchnahme der Gewerbegrundstücke durch Heranziehung des Eigentümers der Nachbargrundstücke als sog. Nichtstörer aus, da dies zunächst eine bereits jetzt bestehende Pflicht der Region zur Gefahrenabwehr voraussetzte und es alternative Lösungen gibt (§ 8 Nds. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung).

Asbesthaltige Abfälle dürfen nach § 6 Abs. 4 Deponieverordnung auf Deponien der Klassen I und II getrennt von anderen Abfällen abgelagert werden, wenn eine Faserausbreitung verhindert wird.

4. Finanzierung

Die Abtragung der Halde eröffnet neben dem umweltschützenden Aspekt die Möglichkeit, das geräumte Deponiegrundstück einer gewerblichen Nutzung zur Sicherung und zum Ausbau des Logistikstandortes Wunstorf-Luthe zuzuführen. Dadurch wird es möglich, einerseits Mittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und andererseits die Erlöse aus einer Vermarktung des Deponiegrundstücks zur Finanzierung heranzuziehen. Das Land Niedersachsen hat für eine Investitionssumme von angenommenen 5 Mio. € eine 50 %ige Förderung aus EFRE-Mitteln nach Maßgabe der Förderrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Wiedernutzung brachliegender Industrie- und Gewerbeflächen und zusätzlich einen landeseigenen Finanzierungsbeitrag von 1 Mio. € in Aussicht gestellt. Nach Abzug des Vermarktungserlöses für das Deponiegrundstück bleiben rund 1 Mio. € Restfinanzierung, die von den kommunalen Körperschaften Region Hannover und Stadt Wunstorf aufzubringen sind.

Eine Beteiligung der Region an der Finanzierung ist gerechtfertigt, weil eine bauliche Sicherung der Halde zu höheren Kosten der Region als Abfall- und Bodenschutzbehörde führen würde, und eine Beteiligung der Stadt Wunstorf, weil die spezifischen Entwicklungspotenziale des Logistikstandortes Wunstorf-Luthe ausgebaut und die heimische Wirtschaftskraft gestärkt werden.

Zu Vergleichszwecken werden die Kosten einer Einhausung der Halde gegenwärtig überschlägig ermittelt. Sie werden – so viel lässt sich bereits jetzt sagen - mit Sicherheit höher

liegen als die von kommunaler Seite aufzubringenden Mittel für eine Umlagerung der Halde.

5. Behördliche Aktivitäten

Die Asbestzementschlammhalde ist abfallrechtlich nie genehmigt worden. Sie bestand bei Inkrafttreten der ersten einschlägigen abfallrechtlichen Norm, des Abfallgesetzes vom 27.08.1986, bereits als betriebseigene Beseitigungsanlage. Das Fulgurit-Werk war eine nach Immissionsschutzrecht genehmigungsbedürftige Anlage. Es wurde zwar ca. 1967 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragt, eine erteilte Betriebsgenehmigung konnte jedoch nicht recherchiert werden.

Nach Auffassung der Regionsverwaltung lag die überwachungsrechtliche Zuständigkeit für das Werk einschließlich der Halde bis zur Werksschließung beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover. Danach war bis zur Gründung der Region Hannover die ehemalige Bezirksregierung Hannover die zuständige Abfallbehörde für die Betriebsdeponie.

Das Gewerbeaufsichtsamt hat 1978, 1981 und 1984 veranlasst, dass die Halde vollständig mit Spritzmulch abgedeckt wird. Die Bezirksregierung hat 1998 erwogen, eine Abdeckung der Halde mit einer Deponiefolie anzuordnen, letztlich aber wegen der oben dargelegten technischen Probleme davon Abstand genommen und nur eine Einzäunung des Grundstücks angeordnet, um die Halde gegen Betreten und Eingriffe von außen zu schützen.

Die Region ist seit ihrer Gründung die zuständige Abfallbehörde. Sie hat in Kenntnis der technischen und wirtschaftlichen Probleme eines herkömmlichen Stilllegungsverfahrens für die Betriebsdeponie unter bewusstem Verzicht auf behördliche Anordnungen als Gewährleister für eine Erreichung des notwendigen Ziels – eine Beseitigung der Umweltgefährdungen durch die Halde – einen Weg gesucht, der rechtlich, finanziell und technisch gangbar sein könnte. Dies setzt ein Einvernehmen aller beteiligten öffentlichen und privaten Akteure voraus, das nur erreichbar ist, wenn sich für Alle aus der angestrebten Lösung Vorteile ergeben (Win-Win-Situation).

6. Weiteres Procedere

Wenn die technische Erkundung der Betriebsdeponie die von der Verwaltung favorisierte Umlagerung der Halde technisch, wirtschaftlich und rechtlich durchführbar erscheinen lässt, beabsichtigt die Verwaltung nach Vorliegen der Ergebnisse Anfang 2008 Beschlüsse der Regionsversammlung einzuholen zu einer finanziellen Beteiligung der Region an den Umlagerungskosten und zur Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens zur abfallrechtlichen Zulassung der Deponie Hannover-Lahe für die umzulagernden asbesthaltigen Bodenmaterialien.